

Beitragsordnung (gültig ab 01.01.2025)

I. Allgemeines

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in dieser Beitragsordnung geregelt. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge erheben. Die Höhe kann vom Vorstand jährlich neu festgelegt werden. Er ist verpflichtet diese so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins nicht gefährdet und vorausschaubar ist. Über befristete Ermäßigungen und Erlasse entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag bzw. gemäß Vorstandsbeschluss.

II. Mitgliedsbeitrag

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist halbjährlich zum 31.01./31.07. möglich. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift. Wird der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise aus öffentlichen Zuschüssen (z.B. Leistungen für Bildung und Teilhabe) beglichen, so ist im Einzelfall auch eine Überweisung zulässig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Mitgliedschaft und wird von der Mitgliederverwaltung anteilig Tag genau berechnet. Der Übergang in die nachfolgende Beitragsstaffel erfolgt zum Geburtstag des Mitglieds, spätestens jedoch zum danach folgenden Halbjahr. Die Beitragspflicht besteht auch weiterhin bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Eine Rückvergütung von im Voraus gezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht.

Ordentliche Mitgliedschaften

rechnerischer Monatsbeitrag

Kinder bis 6 Jahre	5,00 EUR
Kinder/Jugendliche 7 bis 13 Jahre	10,00 EUR
Jugendliche 14 – 17 Jahre	15,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahre	20,00 EUR

Fördermitgliedschaften (altersunabhängig)

Basis	10,00 EUR
-------	-----------

III. Mahn- und Bearbeitungsgebühren

Gebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Bei wiederholter Aufforderung zur Beitragszahlung erhebt der Verein Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 10,00 EUR.

IV. Sonderbeiträge

Bei kostenintensiven Leistungen oder erheblichen unvorhersehbaren Vereinskosten, ist der Verein berechtigt, begründete Sonderbeiträge zu erheben.